

§27

**Fachärztliche Heilbehandlung zur
Verhütung weiterer Rechtsverletzungen**

(X) Ist es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig, kann, besonders beim Vorliegen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit, der Täter durch das Gericht verpflichtet werden, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen.

(2) Kommt der Täter der Verpflichtung nicht nach, kann dies bei erneuter Straffälligkeit als straferschwärender Umstand berücksichtigt werden. §35 Absatz 4 Ziffer 5 und § 45 Absatz 6 Ziffer 2 bleiben unberührt.

1. Die Verpflichtung zur fachärztlichen Heilbehandlung ist eine **Maßnahme zur Verhütung weiterer Straftaten** sowie solcher Handlungen, die zu Straftaten führen können. Sie soll dem Rechtsverletzer helfen, sich mit Unterstützung des Arztes von krankhaften Einflüssen frei zu machen bzw. diese so weit einzudämmen, daß er in der Lage ist, sich den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechend zu verhalten. Psychische oder physische Einflüsse, die im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten stehen, sie insbesondere mitbedingen, können eine ärztliche Heilbehandlung erforderlich machen, ohne daß die Notwendigkeit und die Voraussetzungen für eine Einweisung nach § 15 Abs. 2 oder § 16 Abs. 3 vorliegen (vgl. BG Frankfurt/Oder, NJ 1971/18, S. 558).

Diese Verpflichtung ist bei Personen anwendbar, bei denen angenommen werden kann, daß Therapiemaßnahmen dazu beitragen können, weiteren Straftaten vorzubeugen. Sie ist nicht geeignet, wenn die bisher offenbarte beharrliche Negierung sozialer Mindestanforderungen auf Erscheinungen beruht, die nicht durch fachärztliche Heilbehandlung beeinflusst werden können.

2. Ist es notwendig, krankhaften Erscheinungen zu begegnen, ohne daß die Voraussetzungen für eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung gemäß § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 vorliegen, kann vom Gericht eine bindende **Verpflichtung zur ärztlichen Heil-**

handlung gemäß § 27 ausgesprochen werden, um künftigen Straftaten vorzubeugen. Die verbindliche Verpflichtung im Urteilstenor bzw. Beschluß gemäß § 45 ist Voraussetzung für die Konsequenzen, die sich aus der Nichterfüllung der Verpflichtung gemäß § 27 Abs. 2, §33 Abs. 4 Ziff. 6, §45 Abs. 3 Ziff. 7 ergeben können.

Es genügt nicht, dem Angeklagten die bloße Empfehlung zu geben, sich einer ärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen.

3. **Voraussetzung** für die Auferlegung einer solchen Pflicht ist, daß zwischen der krankhaften Erscheinung und der Straftat ein tatsächlicher Zusammenhang besteht. Ein bloßer Verdacht dafür genügt nicht. Entsprechenden Hinweisen des Angeklagten bzw. Wahrnehmungen des Gerichts, die begründeten Anlaß zur Prüfung der Voraussetzungen des § 27 geben, ist nachzugehen.

4. Ergeben sich Hinweise für eine Maßnahme gemäß § 27 und kann das Gericht diese Frage an Hand des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der Hauptverhandlung (bereits vorliegendes Gutachten, Aussagen sachverständiger Zeugen gemäß § 35 StPO, z. B. des behandelnden Arztes) nicht mit Sicherheit beantworten, muß es sich die Sachkunde mittels eines **Sachverständigen-gutachtens** oder der Vernehmung eines sachverständigen Zeugen verschaffen (vgl. NJ 1969/10, S. 304).